

# SteuerBlick

Aktuelle Informationen aus dem Steuerrecht

Dezember 2014

## Inhaltsübersicht

Seite

1. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. . . . .	1
2. Krankheitskosten: Sicherung des Steuerabzugs noch in 2014. . . . .	1
3. GmbH & Co. KG: Anhebung der Schwellenwerte für die Abgrenzung der kleinen Gesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch. . . . .	2
4. Möglichkeiten der Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Überschussrechnung. . . . .	2
5. Grunderwerbsteuer: Erneut Steuersatzanhebung. . . . .	3
6. Bilanzpolitische Hinweise zum Jahreswechsel. . . . .	4

## 1. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Ausgaben im Privathaushalt für **haushaltsnahe Dienstleistungen** wie Rasenmähen, Fensterputzen oder Pflegeleistungen können in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens 4 000 €, steuermindernd geltend gemacht werden. Daneben können **Handwerkerleistungen**, also alle im eigenen Haushalt getätigten Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, ebenfalls mit 20 % der Ausgaben, höchstens aber in Höhe von 1 200 € geltend gemacht werden. Beide steuerlichen Abzugsbeträge können nebeneinander in Anspruch genommen werden.

Aus der aktuellen Rechtsprechung ist das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 20.3.2014 (Aktenzeichen VI R 55/12) zu beachten. Das Gericht hat entschieden, dass auch die Inanspruchnahme von Diensten, die **jenseits der Grundstücksgrenze** auf fremdem, z.B. öffentlichem Grund geleistet werden, als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt sein kann. Im Urteilsfall ging es um die **Kosten der Schneeräumung** auf dem öffentlichen Gehweg entlang der Grundstücksgrenze. Ebenfalls mit Urteil vom 20.03.2014 (Aktenzeichen VI R 56/12) wurde die Begünstigung von Lohnkosten für den Anschluss eines Grundstücks an zentrale Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung festgestellt.

### **i** Hinweis:

Die Finanzverwaltung schließt bislang Leistungen außerhalb des Grundstücks von der Steuerermäßigung grundsätzlich aus. Diese restriktive Haltung ist nach dieser Rechtsprechung nicht mehr haltbar. Eine Reaktion der Finanzverwaltung auf dieses Urteil ist allerdings noch nicht erfolgt. Die Grundsätze dieses Urteils dürften auch auf vergleichbare Fälle übertragbar sein, wie Kosten für einen Wachdienst, Arbeitskosten für die Erstellung einer Umzäunung, Kosten der Straßenreinigung, Pflege von Außenanlagen, Lohnkosten für die Erstellung des Hausanschlusses, Gartenpflegearbeiten, Reinigung der Abflussrohre usw. Sind Ausgaben für solche Aufwendungen getätigt worden, sollte also die Steuerermäßigung begehrt werden.

### **► Handlungsempfehlung:**

Für die Steuerermäßigung werden nur der Lohnanteil sowie Maschinen- und Fahrtkosten, nicht dagegen der Materialanteil, berücksichtigt. Sollten die Höchstbeträge in 2014 noch nicht ausgeschöpft sein, ist zu überlegen, geplante Leistungen noch in das Jahr 2014 vorzuziehen. Zu beachten ist, dass die Steuerermäßigung nur bei Vorliegen eines Nachweises gewährt wird; es muss also über die Leistung eine **Rechnung** vorliegen. Da eine Barzahlung für die Steuerermäßigung nicht anerkannt wird – so auch bestätigend der Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 30.7.2013 (Aktenzeichen VI B 31/13) –, muss die Rechnung noch in 2014 durch **Überweisung** bezahlt werden. Sofern die Höchstgrenzen in 2014 bereits ausgeschöpft sind, sollten die Zahlungen erst in 2015 erfolgen.

## 2. Krankheitskosten: Sicherung des Steuerabzugs noch in 2014

Zwangsläufig entstandene Krankheitskosten sind als außergewöhnliche Belastung steuerlich abzugsfähig, soweit die zumutbare Belastung überschritten wird. Die Abzugsfähigkeit ergibt sich im Jahr der Zahlung der Kosten – ggf. vermindert um zu erwartende Ersatzleistungen. Der Zahlungszeitpunkt ist gerade im Hinblick auf den anstehenden Jahreswechsel gestaltbar. So kann es sinnvoll sein, in 2014 in Anspruch genommene Leistungen auch noch bis zum 31.12.2014 zu bezahlen, um den steuerlichen Abzug noch in 2014 sicherzustellen.

Vorsicht ist allerdings bei Vorauszahlungen auf zukünftig anfallende Krankheitskosten geboten. Das Finanzgericht München hat mit Urteil vom 12.5.2014 (Aktenzeichen 7 K 3486/11) entschieden, dass die Vorauszahlung der gesamten Kosten einer sich über mehrere Jahre erstreckenden Zahnbehandlung, die als außergewöhnliche Belastung im Jahr der Zahlung geltend gemacht wird, als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu werten sein kann. Im entschiedenen Fall war kein wirtschaftlich vernünftiger außersteuerrechtlicher Grund für die Vorauszahlung ersichtlich. Der Stpfl. erhielt in Streitjahr 2009 eine hohe Abfindung für die Beendigung seines Dienstverhältnisses, sodass ausnahmsweise

der Spitzensteuersatz Anwendung fand. Auf Grund eines lediglich als Kostenvoranschlag zu wertenden Schreibens einer Zahnklinik über den mutmaßlich zu erbringenden Eigenanteil für eine umfangreiche Zahnsanierung zahlte der Stpfl. den vollen Betrag i.H.v. 45 000 € voraus. Das Gericht ging im Streitfall davon aus, dass wirtschaftlich angemessen nur eine Zahlung jeweils nach Erbringung der – weitaus überwiegend erst in den Folgejahren erbrachten – zahnärztlichen Leistungen gewesen wäre. Die Vorauszahlung sei lediglich zur Erzielung eines maximalen Steuervorteils geleistet worden und als missbräuchlich zu qualifizieren. Tatsächlich abzugsfähig war nach Ansicht des Gerichts nur der Teil der Kosten, der im Falle einer angemessenen Gestaltung angefallen wäre.

**Hinweis:**

Vorauszahlungen dürften allerdings dann steuerlich anerkannt werden, wenn diese dem Stpfl. wirtschaftliche Vorteile bringen, wie z.B. einen Rabatt gegenüber der späteren Zahlung.

**3. GmbH & Co. KG: Anhebung der Schwellenwerte für die Abgrenzung der kleinen Gesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch**

Die GmbH & Co. KG unterliegt – soweit, wie im Regelfall, keine natürliche Person vollhafter Gesellschafter ist – bei der handelsrechtlichen Rechnungslegung den erweiterten Vorschriften für Kapitalgesellschaften. Dies umfasst u.a. Vorgaben für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die Pflicht zur Erstellung eines Anhangs und eines Lageberichts sowie zur Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer und die Publizität des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger.

Dabei werden „kleinen“ Gesellschaften aber deutliche Erleichterungen eingeräumt. Die Abgrenzung dieser Gesellschaften erfolgt anhand der Merkmale Bilanzsumme, Umsatzerlöse und durchschnittliche Arbeitnehmerzahl. Mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz sollen nun die für die Abgrenzung maßgeblichen Schwellenwerte zum Teil deutlich angehoben werden und zwar bereits für den Jahresabschluss zum 31.12.2014. Die Schwellenwerte stellen sich nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt dar (geplante Änderungen fettgedruckt):

		Kleinst-Unternehmen	Kleine Unternehmen	Mittelgroße Unternehmen	Große Unternehmen
Bilanzsumme	geplant	≤ 0,35 Mio. €	<b>≤ 6 Mio. €</b>	<b>≤ 20 Mio. €</b>	<b>&gt; 20 Mio. €</b>
	derzeit	≤ 0,35 Mio. €	≤ 4,84 Mio. €	≤ 19,25 Mio. €	> 19,25 Mio. €
Umsatzerlöse	geplant	≤ 0,7 Mio. €	<b>≤ 12 Mio. €</b>	<b>≤ 40 Mio. €</b>	<b>&gt; 40 Mio. €</b>
	derzeit	≤ 0,7 Mio. €	≤ 9,68 Mio. €	≤ 38,5 Mio. €	> 38,5 Mio. €
durchschnittliche Arbeitnehmerzahl	geplant	≤ 10	≤ 50	≤ 250	> 250
	derzeit	≤ 10	≤ 50	≤ 250	> 250

**Handlungsempfehlung:**

Im Hinblick auf die deutliche Anhebung der Schwellenwerte zur Abgrenzung der „kleinen“ Gesellschaften sollte zum Jahresende geprüft werden, ob die jeweiligen Schwellenwerte durch geeignete **Gestaltungsmaßnahmen** noch vor dem Bilanzstichtag unterschritten werden können. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Rechtsfolgen erst dann eintreten, wenn zwei der genannten Merkmale (Schwellenwerte) an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen unter- oder überschritten werden. Bei der Berechnung der Größenklasse sind aber die neuen Schwellenwerte rückwirkend auch auf die zu betrachtenden Jahre anzuwenden, z.B. sind für das Geschäftsjahr mit Abschlussstichtag 31.12.2014 zusätzlich die Werte für das vorherige Geschäftsjahr zum 31.12.2013 in die Schwellenwertermittlung unter Maßgabe der angehobenen Werte einzubeziehen.

**Hinweis:**

Als „klein“ eingestufte Gesellschaften genießen eine ganze Reihe an Vorteilen, die genutzt werden können (Wahrecht):

- verkürzte Bilanzgliederung,
- deutlich weniger Angaben im Anhang erforderlich,
- keine Pflicht zur Erstellung eines Lageberichts,
- verlängerte Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses,
- keine Prüfungspflicht,
- die Gewinn- und Verlustrechnung braucht nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht zu werden.

**Handlungsempfehlung:**

Insbesondere die Bilanzsumme kann durch Sachverhalts-gestaltungen vor dem 31.12.2014 noch vermindert werden. Zu denken ist z.B. an den Aufschub von Außenfinanzierungen, die Rückführung von Außenfinanzierungen, Sale-and-lease-back-Gestaltungen, Vornahme von Gewinnausschüttungen, Abtretung von Forderungen oder Auslagerung von Pensionsverpflichtungen. Unter Hinzuziehung steuerlichen Rats sollte rechtzeitig die Situation analysiert und mögliche Strategien entwickelt werden.

**Hinweis:**

Noch sehr viel weitergehende Erleichterungen als für die „kleinen“ Gesellschaften werden den Kleinstgesellschaften gewährt.

**4. Möglichkeiten der Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Überschussrechnung**

Bei Freiberuflern, Kleingewerbetreibenden und daneben auch bei weiteren Einkünften, bei denen das Zu- und Abflussprinzip Anwendung findet, wie z.B. bei Einkünften aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung, wird der **Gewinn bzw. der Überschuss regelmäßig durch eine Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt**. In diesen Fällen bestehen **weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten**,

da unabhängig von der wirtschaftlichen Realisierung grundsätzlich Einnahmen im Zeitpunkt des Geldzuflusses und Ausgaben im Zeitpunkt des Geldabflusses steuerlich erfasst werden. Folgende Gestaltungsmöglichkeiten bieten sich jetzt zum Jahreswechsel an, um die Entstehung von Steuern aus dem Jahr 2014 in das Jahr 2015 zu verschieben:

- » **Hinausschieben des Zuflusses von Einnahmen** durch verzögerte Rechnungsstellung oder Vereinbarung von entsprechenden Zahlungszielen;
- » **Vorziehen von Ausgaben** durch Zahlung vor Fälligkeit oder auch durch Leistung von Vorauszahlungen, wobei zu beachten ist, dass Vorauszahlungen steuerlich nur dann anerkannt werden, wenn hierfür vernünftige wirtschaftliche Gründe vorliegen.

Zu beachten sind insbesondere folgende Besonderheiten:

- » Ein Zufluss ist mit der **Gutschrift auf einem Bankkonto** anzunehmen; unerheblich ist eine spätere Wertstellung. Ein Abfluss ist bereits dann anzunehmen, wenn der Überweisungsauftrag an das Kreditinstitut abgegeben wird, vorausgesetzt, das Konto weist ausreichende Deckung auf und der Auftrag wird später auch tatsächlich ausgeführt.
- » Bei **Scheckzahlung** ist ein Zufluss bereits mit Entgegennahme des Schecks (= Zahlungsmittel) anzunehmen, auch wenn dieser erst später bei der Bank eingereicht wird. Ein Abfluss ist bei Hingabe des Schecks, z.B. mit Postaufgabe, gegeben und nicht erst im Zeitpunkt der Belastung des Bankkontos.

Bei **regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen** (z.B. Zinsen, Mieten oder Beiträgen), die wirtschaftlich dem abgelaufenen Jahr zuzuordnen sind, wird ein Zufluss in dem Jahr dann noch angenommen, wenn diese tatsächlich erst innerhalb kurzer Zeit (höchstens zehn Kalendertage) nach dem Jahreswechsel zufließen. Für Ausgaben gilt Entsprechendes.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind die **Umsatzsteuer-Vorauszahlungen** als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben einzustufen. Dies bedeutet, dass die Anfang Januar geleistete Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den Monat Dezember bzw. für das vierte Quartal bzw. bei Dauerfristverlängerung für November des Vorjahres noch dem vergangenen Jahr als Ausgabe zuzuordnen ist. Fällt nun der Fälligkeitstag -10. des Monats – auf einen Samstag oder Sonntag, so verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächstfolgenden Werktag. Bislang ist ungeklärt, ob auch in dem Fall, in dem die 10-Tage-Grenze nur wegen dieser „Wochenendregelung“ überschritten wird, die Umsatzsteuerzahlung noch dem abgelaufenen Jahr zugeordnet werden kann. Die Finanzverwaltung sieht in diesen Fällen die 10-Tage-Grenze als nicht mehr eingehalten, wie die Oberfinanzdirektion NRW mit Kurzmitteilung vom 7.3.2014 mitgeteilt hat.

#### **Hinweis:**

Diese Ansicht der Finanzverwaltung ist umstritten und die Frage wird in einem beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahren geklärt.

#### **Handlungsempfehlung:**

Im Jahr 2015 fällt der 10.1. auf einen Samstag. Um etwaigen Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung aus dem Weg zu gehen, müsste Anfang Januar 2015 die entsprechende Zahlung per Überweisung noch bis zum 10.1. geleistet werden. Dabei ist es ausreichend, wenn der Überweisungsauftrag noch rechtzeitig innerhalb der 10-Tagefrist an die Bank übermittelt wurde (ausreichende Kontodeckung vorausgesetzt).

## 5. Grunderwerbsteuer: Erneut Steuersatzanhebung

Beim Erwerb einer Immobilie fällt zwar keine Umsatzsteuer an, dafür aber Grunderwerbsteuer. Der Grunderwerbsteuersatz kann von den einzelnen Bundesländern autonom festgelegt werden. Beschlossen ist eine Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes zum 1.1.2015 im Saarland von derzeit 5,5 % auf dann 6,5 %. Daneben ist auch in Nordrhein-Westfalen zum 1.1.2015 eine Erhöhung von derzeit 5 % auf dann 6,5 % vorgesehen.

Die ab dem 1.1.2015 geltenden Grunderwerbsteuersätze stellen sich wie folgt dar:

Baden-Württemberg	5 %
Bayern	3,5 %
Berlin	6 % (seit 1.1.2014)
Brandenburg	5 %
Bremen	5 % (seit 1.1.2014)
Hamburg	4,5 %
Hessen	6 % (seit 1.8.2014)
Mecklenburg-Vorpommern	5 %
Niedersachsen	5 % (seit 1.1.2014)
Nordrhein-Westfalen	5 %, <b>6,5 % ab 1.1.2015</b>
Rheinland-Pfalz	5 %
Saarland	5,5 %, <b>6,5 % ab 1.1.2015</b>
Sachsen	3,5 %
Sachsen-Anhalt	5 %
Schleswig-Holstein	6,5 % (seit 1.1.2014)
Thüringen	5 %

Käufe ab dem Inkrafttreten der vorgesehenen Erhöhung am 1.1.2015 werden mit dem erhöhten Steuersatz besteuert. Bei einem Kaufpreis von z.B. 300 000 € führt die Erhöhung immerhin zu einer Mehrbelastung von 3 000 € (1 %-Punkte) bzw. 4 500 € (1,5 %-Punkte). Die Grunderwerbsteuer entsteht grundsätzlich bereits mit dem Abschluss des rechtswirksamen und notariell beurkundeten Kaufvertrags. Die Übergabe des Grundstücks, die Grundbuchumschreibung und die Kaufpreiszahlung haben keinen Einfluss auf die Entstehung der Steuer. Auch im Hinblick auf den anstehenden Stichtag 1.1.2015 ist also der Abschluss des notariellen Kaufvertrags maßgebend.

#### **Handlungsempfehlung:**

Wegen der nun hohen Steuersätze sollte darauf geachtet werden, dass Kaufpreisbestandteile, welche nicht auf die



Immobilie selbst, sondern z.B. auf Inventar, Möbel oder eine Einbauküche entfallen, aus dem Kaufpreis herausgerechnet und im Kaufvertrag separat ausgewiesen werden. Hierauf fällt keine Grunderwerbsteuer an.

#### **i Hinweis:**

Wird mit der Immobilie eine auf dessen Dach befindliche Photovoltaikanlage mitveräußert, so unterliegt diese ebenfalls nicht der Grunderwerbsteuer. In einem solchen Fall ist zu prüfen, ob die Veräußerung der Photovoltaikanlage der Umsatzsteuer unterliegt. Oftmals wird das nicht der Fall sein, da eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt. Dies ist unter Hinzuziehung steuerlichen Rats für den Einzelfall zu prüfen.

## 6. Bilanzpolitische Hinweise zum Jahreswechsel

Bis zum Jahreswechsel, der in den meisten Fällen auch mit dem Bilanzstichtag zusammenfällt, sind Sachverhaltsgestaltungen als bilanzpolitische Maßnahmen zu prüfen. Zu nennen sind insbesondere:

- » Soweit bestehende Rechtsverhältnisse (z.B. Arbeitsverträge, Mietverträge) aufgelöst werden sollen und sich dadurch eine **Abfindungsverpflichtung** ergibt, sollte in Erwägung gezogen werden, dies noch im Jahr 2014 zu vollziehen, da dann die Abfindungsverpflichtung in der Bilanz zum 31.12.2014 ergebnismindernd zu berücksichtigen ist.
- » In der Steuerbilanz sind **unverzinsliche Verbindlichkeiten** mit einer Laufzeit von mindestens zwölf Monaten mit einem Zinssatz von 5,5 % **abzuzinsen**. Dies führt zunächst zu einem entsprechenden Ertrag und an jedem folgenden Bilanzstichtag zu einem Aufwand, da sich mit sinkender Restlaufzeit der Barwert erhöht. Durch Vereinbarung einer – auch sehr niedrigen – Verzinsung kann die Abzinsung vermieden werden.
- » Soweit wirtschaftlich vertretbar, kann ein Hinausschieben der Auslieferung von Waren bzw. Fertigstellung oder Abnahme von Werkleistungen in das neue Geschäftsjahr in Erwägung gezogen werden. Dies führt dazu, dass die Produkte noch mit den Herstellungskosten im Vorratsvermögen ausgewiesen werden und nicht als Umsatz in der Gewinn- und Verlustrechnung für 2014 in Erscheinung treten, sodass die **Gewinnrealisation** erst in 2015 erfolgt.
- » Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 14.5.2014 (Aktenzeichen VIII R 25/11) tritt die Gewinnrealisierung bei Planungsleistungen eines Ingenieurs nicht erst mit der Abnahme oder Stellung der Honorarschlussrechnung ein, sondern bereits dann, wenn der Anspruch auf **Abschlagszahlung nach § 8 Abs. 2 HOAI** entstanden ist.
- » Für die Zusage später auszahlbarer **Gratifikationen**, Tantiemen o.Ä. für das Jahr 2014 darf in der Bilanz zum 31.12.2014 nur dann gewinnmindernd eine Rückstellung gebildet werden, wenn die Zusage noch im Jahr 2014 erfolgt.
- » Mit Urteil vom 2.7.2014 (Aktenzeichen I R 46/12) hat der Bundesfinanzhof eine wichtige Entscheidung zur Bewertung von Ansammlungsrückstellungen getroffen. Auch bei Ansammlungsrückstellungen ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs das Stichtagsprinzip zu beachten. Dies hat zur Konsequenz, dass in dem Fall, in dem das einer **Beseitigungspflicht für Bauten auf fremdem Grund und Boden** zugrunde liegende Rechtsverhältnis (Miet- oder Pachtvertrag) über das zunächst festgelegte Vertragsende hinaus – sei es durch Änderung des bisherigen Vertrags, sei es durch Begründung eines neuen Rechtsverhältnisses – (wirtschaftlich) fortgesetzt wird, der hierdurch verlängerte Nutzungszeitraum auch dem Rückstellungsausweis zugrunde zu legen ist. Dann muss also eine Neuberechnung der Rückstellung unter Zugrundelegung des verlängerten Miet-/Pachtzeitraums erfolgen, da damit zugleich der Zeitpunkt der Erfüllung der Abbruchverpflichtung und somit der maßgebliche Ansammlungszeitraum hinausgeschoben wird. Insoweit ist entscheidend, ob bis zum Bilanzstichtag eine Verlängerung bzw. der Neuabschluss des Miet- oder Pachtvertrags erfolgt.
- » Werden **Instandhaltungs- oder Modernisierungsaufwendungen** noch im Jahr 2014 durchgeführt, entstehen sofort abziehbare Betriebsausgaben. Soweit es sich um notwendige Instandsetzungsarbeiten handelt, die erst in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahrs nachgeholt werden, besteht die Verpflichtung zur Bildung einer Rückstellung.
- » Soweit an vergangenen Bilanzstichtagen **Teilwertabschreibungen** vorgenommen wurden, z.B. weil sich eine Investition als Fehlmaßnahme herausgestellt hat, darf der niedrige Wertansatz nur dann beibehalten werden, wenn der St. pfl. nachweist, dass auch zum aktuellen Bilanzstichtag die Gründe für den niedrigeren Wertansatz noch gegeben sind. Es sollten entsprechende Nachweise erbracht und dokumentiert werden, um einen Ansatz des Wirtschaftsguts mit den höheren Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die damit verbundene Gewinnerhöhung zu verhindern. Hierzu hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 16.7.2014 (Aktenzeichen: IV C 6 - S 2171-b/09/10002) die wesentlichen Grundsätze dargelegt.
- » Beim **Vorratsvermögen** ist zwingend eine Abwertung vorzunehmen, wenn der Marktpreis zum Bilanzstichtag unter den Anschaffungskosten liegt. Insoweit ist eine Dokumentation der Preise zum Bilanzstichtag vorzunehmen und für wichtige Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sollten ggf. aktuelle Marktpreise bei den Lieferanten abgefragt werden.

Alle Informationen wurden sorgfältig geprüft. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und letzte Aktualität kann dennoch keine Garantie übernommen werden.